



der Regel als umfassend und sachlich richtig anerkannt hat. Überhaupt ist einmal mehr das gute Einvernehmen zwischen Beschwerdekommision und Ministerium besonders hervorzuheben.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß auch das Bundesministerium für Landesverteidigung die Einbringung von Beschwerden durch Soldatenvertreter (vgl. die Seiten 2 und 3 des Berichtes) begrüßt, zumal hiedurch die administrative Bearbeitung insofern vereinfacht wird, als Vorbringen, die mehrere Soldaten betreffen, in einem Verfahren behandelt werden können.

Als besonders erfreulich ist die auf Seite 4 des Berichtes erwähnte Rückläufigkeit von Beschwerden über Mängel in militärischen Unterkünften zu bezeichnen. Hiezu ist zu erwähnen, daß die Bemühungen um die Instandsetzung und Neuschaffung von Unterkünften unbedingt fortgesetzt werden müssen, wobei künftig in verstärktem Ausmaße auch auf die dringend notwendige Instandsetzung von Werkstätten und Garagen Bedacht zu nehmen sein wird. Im Hinblick auf die begrenzten budgetären Mittel wird es jedoch auch weiterhin unerlässlich sein, Prioritäten festzulegen.

Was die im Bericht dargestellten Beschwerden wegen angeblicher unzureichender ärztlicher Betreuung betrifft, so ist zu vermuten, daß manche Soldaten bei ihrer Beurteilung der truppenärztlichen Praxis fälschlicherweise den Eindruck gewonnen haben, die große Zahl der durch die einzelnen Militär- und Heeresvertragsärzte zu versorgenden Soldaten lasse eine entsprechende psychologische Betreuung nicht zu. In diesem Zusammenhang könnten auch gewisse Erfahrungen eine Rolle spielen, die Soldaten beim Versuch, Militärärzten eine Krankheit vorzutäuschen

um sich einer beschwerlichen Ausbildung zu entziehen, gesammelt haben. Dessen ungeachtet teile ich aber grundsätzlich den von Mitgliedern der Beschwerdekommision geäußerten Wunsch nach verstärkter psychologischer Betreuung der Soldaten.

2. Abschnitt III (Tätigkeitsbericht der Beschwerdekommision im Jahr 1983):

Wie auf Seite 9 des Berichtes näher ausgeführt wurde, ist sowohl bei den zur Gänze und teilweise berechtigten Beschwerden, als auch bei den nicht berechtigten Beschwerden ein geringfügiger prozentueller Anstieg gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meine einleitenden Ausführungen, wonach derartige Schwankungen nur längerfristig beurteilt werden können.

Ebenso wurden von den Beschwerdeführern mehr Beschwerden als im Jahre 1982 zurückgezogen; dies offensichtlich deshalb, weil die Beschwerdeführer bereits mit dem im Rahmen der Erhebungen getroffenen Maßnahmen zufrieden gestellt wurden. Wesentlich abgesunken ist die Zahl der zurückgewiesenen Beschwerden; der Grund hiefür könnte ua. darin liegen, daß die Bemühungen, den Soldaten durch entsprechende Belehrungen über das Beschwerderecht und diesbezügliche Schulungen der Soldatenvertreter eine hinreichende Kenntnis auch der formalen Voraussetzungen für die Einbringung von außerordentlichen Beschwerden zu vermitteln, zunehmend erfolgreich sind.

Die zurückgewiesenen Beschwerden (vgl. die Seiten 10 und 11 des Berichtes) wurden von der Beschwerdekommision dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur weiteren Veranlassung abgetreten. Auch

diese Beschwerden wurden gewissenhaft bearbeitet und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen. Diese Praxis wurde im übrigen auch bei anonym eingebrachten Beschwerden gepflogen, zumal das Bundesministerium für Landesverteidigung nach wie vor die Auffassung vertritt, daß jeder aufgezeigte angebliche Mißstand Anlaß für eine Überprüfung sein sollte und - falls er Bestätigung findet - entsprechende Maßnahmen zu setzen sind. So haben die Erhebungen über die drei im Berichtsjahr anonym eingebrachten Beschwerden in zwei Fällen keine Bestätigung der behaupteten Mißstände gefunden. In einem Fall - diese Beschwerde bezog sich auf eine zu knapp bemessene Zeit zur Einnahme des Mittagessens - wurde festgestellt, daß auf Grund des relativ weiten Anmarsches zum Speisesaal den Soldaten tatsächlich wenig Zeit für die Einnahme des Mittagessens zur Verfügung stand; daraufhin wurde die Verlängerung der Essenszeit veranlaßt.

Was die Anzahl der auf den Seiten 12 und 13 des Berichtes dargestellten "schwerwiegenden Fälle" betrifft, ist zu bemerken, daß sie gegenüber dem Vorjahr nicht angestiegen, sondern gleichgeblieben ist. Es mußte sohin nur in zwei Fällen an die zuständige Staatsanwaltschaft mit dem Ersuchen um strafrechtliche Beurteilung des Sachverhaltes herangetreten werden.

### 3. Abschnitt IV (Allgemeine Empfehlung):

Dem langjährigen Anliegen des Bundesministeriums für Landesverteidigung um gebührenrechtliche Gleichstellung von Zivildienern und Präsenzdienern konnte kürzlich durch die Normierung der Gebührenfreiheit im Rahmen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983 Rechnung getragen werden. Ich teile die Auffassung, daß nicht

- 5 -

zuletzt die Bemühungen der Beschwerdekommision um Gleichstellung dieser beiden Gruppen von Staatsbürgern maßgeblich zur Neufassung des § 68 des Wehrgesetzes 1978 beigetragen haben und benütze die Gelegenheit, mich für die Unterstützung dieses gemeinsamen Anliegens ausdrücklich zu bedanken.

#### Bemerkungen zum Teil B

Ergänzend zu den Ausführungen auf Seite 25 des Berichtes ist zu erwähnen, daß vom Bundesministerium für Landesverteidigung im Berichtsjahr insgesamt 39 Berufungen gegen Auswahlbescheide zur Leistung von Kaderübungen zu behandeln waren, wobei in 25 Fällen (einschließlich des im Bericht genannten Falles) eine abschlägige Erledigung erfolgte.

4. Juli 1984

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. Müller', written in a cursive style.